

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 11 (1895)

Heft: 29

Artikel: Postulate für ein Bundesgesetz über Berufsgenossenschaften

Autor: Scheidegger, J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578778>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eigentlichen Versicherung im technischen Sinne. Zunächst haben wir das schwankende, unberechenbare Risiko der Arbeitslosigkeit. Infolge der Unberechenbarkeit des Arbeitsmarktes ist daselbe nicht rechnungsmäßig faßbar. (Fortf. f.)

Postulate für ein Bundesgesetz über Berufs-genossenschaften.

II. Traaktandum der außerordentlichen Delegiertenversammlung in Basel, 26./27. Oktober 1895.

Referent Herr J. Scheidegger in Bern.

1. Postulate.

Anträge des Centralvorstandes nach Entwurf J. Scheidegger.
Ergebnis der zweimaligen Beratung durch den Centralvorstand
(15. Juli und 5. September 1895.)

Voraussetzung.

1. Die in Art. 31 der Bundesverfassung gewährleistete Gewerbefreiheit wird — neben den bereits bestehenden Ausnahmen — auch zu Gunsten von Berufs-genossenschaften und zur Durchführung der hierfür zu erlassenden Spezialgesetze eingeschränkt.

Gründung. Organisation.

2. In der berufsweißen Organisation der Produzenten und Warenvermittler in Genossenschaften, sowie in der einheitlichen Pflege und Förderung ihres Arbeitsfeldes ist die materielle Wohlfahrt dieser Stände begründet. Die Gewährleistung des Bestandes von Genossenschaften im Sinn und Geist der nachstehenden Thesen muß durch ein Bundesgesetz geschaffen werden.
3. Die vereinigten Berufs-genossen jeden Industrie-, Handels-, Landwirtschafts- oder Gewerbebezuges sind zur Gründung von Berufs-genossenschaften berechtigt.
4. Die Gründung von Berufs-genossenschaften unterliegt keinem Zwang, entscheidet aber die Mehrzahl der in der Schweiz wohnenden stimmberechtigten Angehörigen einer Berufsart für Gründung einer Berufs-genossenschaft, so ist die Mitgliedschaft für alle Berufs-genossen obligatorisch.
5. Das Begehren zur Gründung einer Berufs-genossenschaft kann von einem berufsweißen organisierten Centralverbande für die von ihm vertretene Berufsart beim Bundesrat eingereicht werden. Der Bundesrat hat zu konstatieren, ob die Mehrheit im Sinne von Ziffer 4 vorhanden sei.
6. Berufs-genosse ist jede Person, welche als Arbeitgeber, Arbeitnehmer oder Handeltreibender in dem betreffenden Fache vorwiegend thätig ist. Erwerbsgesellschaften irgend welcher Art gelten als einzelne Genossenschaften oder Geschäftsbetriebe.
7. Stimmberechtigt ist jeder Genossenschaftler, welcher das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und in bürgerlichen Rechten und Ehren steht.
8. Behufs Vornahme von Abstimmungen über die Gründung von Berufs-genossenschaften sind in allen Stimmregistern, ähnlich denjenigen wie sie für die gewerblichen Schiedsgerichte bestehen, anzulegen.
9. Auf dem gleichen Wege wie diese Berufs-genossenschaften gegründet, können sie auch wieder aufgehoben werden.
10. Kommen in einer Berufsart Fabrikbetrieb und Großhandel Handwerk und Gewerbe neben einander vor, so können sich die Berufs-genossen in drei von einander unabhängige Gruppen, nämlich: die Gruppen der Fabriken, diejenige des Großhandels und eine solche für Handwerk und Gewerbe teilen.
 - a) „Fabrik“ ist derjenige Betrieb, welcher seine Produkte nur an Wiederverkäufer absetzt oder massenweise herstellt.
 - b) „Großhandel“ ist derjenige Betrieb, welcher mit

Ausschluß jeglicher gewerblicher Produktion die Ware nur an Wiederverkäufer absetzt.

- c) „Handwerk“ und „Gewerbe“ sind Betriebe, welche direkt für die Kundschaft oder einen Unternehmer arbeiten oder welche durch Kleinhandel ihre Waren direkt an die Konsumenten absetzen.
11. Im Zweifelsfalle, ob ein Geschäftsbetrieb als Fabrik, als Großhandel, Handwerk oder Gewerbe oder zu mehreren dieser Gruppen zugleich gehörig zu betrachten sei, entscheidet die in These 20 vorgesehene oberste Instanz.
 12. Ist das Wesen und der Geschäftsbetrieb von zwei oder mehr Berufsarten nahe verwandt, so können sich diese in eine gemeinsame Berufs-genossenschaft vereinigen. Nebenzweige einer Berufsart werden dem Hauptzweige zugeteilt.
 13. Umfaßt ein Geschäftsbetrieb mehr als eine Berufsart oder Gruppe derselben (Th. 10), so kann derselbe auch für jede solche als Genossenschaftler beigezogen werden.
 14. In der gleichen Stadt oder politischen Gemeinde darf nicht mehr als je eine Sektion einer Genossenschaft bestehen. Sollte deren Mitgliederzahl zu groß werden, so sind Subsektionen zulässig, insofern sie unter der einheitlichen Oberleitung der Hauptsektion stehen.
 15. Einzelne Genossen einer Stadt oder politischen Gemeinde dürfen nicht in Umgehung der Ortssektion Mitglied einer andern Sektion sein.
 16. Sektionen von weniger als zehn Mitgliedern sind nur dann zulässig, wenn eine Genossenschaft in der ganzen Schweiz diese Zahl von Genossen nicht erreichen sollte.
 17. Jede Berufs-genossenschaft hat ein fortlaufend zu ergänzendes und jedem Berufs-genossen zugängliches Mitgliederverzeichnis zu führen.
 18. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können sich innerhalb ihrer Genossenschaft getrennt oder vereint gruppieren. Im letztern Falle müssen beide Teile in den Genossenschaftsbehörden in gleicher Zahl vertreten sein und die oberste Instanz (These 20 c) führt je weilen den Vorsitz oder sorgt für Stellvertretung. Diese Zusammensetzung der Genossenschaftsbehörden und Ausschüsse ist, abgesehen davon, ob Arbeitgeber oder Arbeitnehmer getrennt oder vereint gruppiert seien, in allen Fällen beizubehalten, wo Beschlüsse zu treffen sind, deren Tragweite für beide Teile direkte Bedeutung haben.
 19. Zur Erreichung von Anträgen und Gesuchen an die Genossenschaftsbehörden sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichberechtigt.
 20. Jede Genossenschaft steht unter der Leitung von Behörden dreierlei Instanzen.
 - a) Die erste Instanz bilden jeweilen die Vorstände der lokalen Sektionen einer Berufs-genossenschaft.
 - b) Die zweite Instanz wird gebildet durch die Delegiertenversammlung und den Centralvorstand jeder einzelnen Berufs-genossenschaft, sowie ihren allfälligen ständigen Beamten.
 - c) Die dritte und oberste Instanz ist eine vom Bundesrat zu wählende Genossenschaftskammer, welche als Organ eines seiner Departemente über allen Genossenschaftsverbänden steht.

Rechte und Pflichten.

21. Die Behörde oberster Instanz hat nicht nur die Genossenschafts-, sondern auch die allgemeinen Interessen zu wahren. Sie überwacht das Genossenschaftswesen, damit sich daselbe im Sinn und Geist der gegebenen Grundsätze und Gesetze vollziehe, sorgt aber auch direkt oder durch Anträge an die kompetenten Behörden dafür, daß die zur Wahrung der beruflichen Interessen gegebene Grenze nicht überschritten, bezw. daß

konsumierende Publikum vor Ueberforderung und Uebergriffen geschützt werde.

Das Gesetz ordnet die hierfür erforderliche Kompetenz, sowie diejenige des Bundesrates.

22. Das Gesetz gibt den Berufsgenossenschaften die erforderlichen Kompetenzen zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten, wie:

a) Das Ansehen und die Leistungsfähigkeit ihres Standes zu heben durch Regelung des Lehrlingswesens und Förderung des allgemeinen beruflichen Bildungswesens, durch fortwährende Ueberwachung der Marktfähigkeit der Produkte, durch Erprobung neuer Erfindungen, Rohstoffe, Arbeitsverfahren, Hilfsmittel etc.

b) Dafür zu sorgen, daß in der Art und Weise des Geschäftsbetriebes und der Produktion, sowie in der Höhe der Warenpreise und Arbeitslöhne etc., in ihrem jeweiligen Gebiete alle jene Ausschreitungen und Mißstände bekämpft und beseitigt werden, die nach dem Ermessen der Berufsgenossenschaft im Interesse des Gesamtwohles und der gedeihlichen Zukunft des Standes nicht zulässig sind.

c) Keine Maßnahmen zu unterlassen, damit die Angehörigen ununterbrochene Beschäftigung oder Lebensunterhalt haben und damit ein thunlichster Ausgleich zwischen den vorhandenen Arbeitskräften und der Nachfrage nach solchen erzielt werde. Zu diesem Behuf haben die Berufsgenossenschaften geeignete Maßnahmen zu treffen hinsichtlich Arbeitsvermittlung, der Zahl der alljährlich eintretenden Lehrlinge, Anstellungs- und Entlassungsbedingungen, Arbeitszeit, Arbeitsbedingungen, Erleichterungen betreffend Verkaufsstellen (Gewerbehallen) oder Auefnung allfälliger Lager u. s. w. Finanzielles.

23. Die Administrationskosten für die Behörden oberster Instanz trägt der Bund, während die übrigen Unkosten zu Lasten der betreffenden Berufsgenossenschaften fallen.

24. Wo in der gleichen Berufsart die Genossenschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gemeinsame Aufgaben zu erledigen haben, sind die bisherigen Kosten auch gemeinsam zu tragen. Der gleiche Fall tritt ein, wenn mehrere Berufsgenossenschaften sich zur Erledigung gemeinsamer Aufgaben vereinigen.

25. Zur Bestreitung der Unkosten, welche den Genossenschaften laut These 23 erwachsen, haben die Genossenschaftler Beiträge an ihre Sektionen zu entrichten. Für rückständige Beiträge der Arbeitnehmer sind deren Sektionen berechtigt, den Arbeitgeber des jeweiligen Schuldners in Anspruch zu nehmen, damit er das Inkasso durch Lohnabzüge zu handlen der betroffenen Sektion besorge.

Bußen und Strafen.

26. Widerhandlungen gegen die Genossenschaftsgesetze, Reglemente und Verordnungen werden von der Genossenschaftsbehörde durch Mahnungen oder Bußen bestraft oder können gleich den Widersekligkeiten gegen die übrigen Gesetze taxiert und dem zuständigen Richter zur Bestrafung zugewiesen werden. Bei mehrmaligen Rückfällen kann die Berufsgenossenschaft den Entzug des Rechtes, Lehrlinge halten zu dürfen, eventuell auch Freiheitsstrafe beantragen.

27. Erwächst durch die Nichteinhaltung der Genossenschaftspflichten von Seite eines Arbeitgebers seinem Arbeitnehmer finanzieller Schaden, so haftet die Sektion, welcher der fragliche Arbeitgeber angehört, dem geschädigten Arbeitnehmer als Bürge für den jeweiligen Betrag. Ist im umgekehrten Falle der Geschädigte ein Arbeitgeber, so ist die Sektion des Arbeitnehmers entschädigungspflichtig. Die in solcher Weise betroffene

Sektion hat das Rückgriffsrecht auf ihr betreffendes Mitglied.

2. Resolution.

Die Delegiertenversammlung des Schweizer Gewerbevereins den 19./20. Oktober in Basel,

in Erwägung,

daß die raschen Fortschritte der Wissenschaft, der Technik, des Verkehrs u. s. w. einerseits, und die Gewerbefreiheit andererseits nach und nach in den Gebieten der Industrie, des Handels und des Gewerbes Zustände veranlaßt haben, welche je länger, je dringlicher einer umfassenden, zeitgemäßen Regelung rufen,

in Bestätigung der Delegiertenversammlungsbeschlüsse von Zug (1888), Zürich (1889), Altorf (1890), Bern (1891) und insbesondere von Schaffhausen (1892)

beschließt:

Es ist durch eine Eingabe an den Bundesrat ein „Bundesgesetz über Berufsgenossenschaften“ im Sinn und Geist der heute angenommenen Thesen, als Abschnitt der schweizer. Gewerbegesetzgebung, anzustreben.

Der Centralvorstand wird eingeladen, sich beförderlichst mit weiteren Interessentkreisen ins Einvernehmen zu setzen, um die Frage zu prüfen, inwiefern ohne wesentliche Abweichung von den leitenden Grundsätzen die heute angenommenen Thesen erweitert oder abgeändert werden können, damit sie auch den Bedürfnissen der betreffenden Kreise entsprechen und damit gemeinsam mit denselben die Propaganda für die Sache nötigenfalls mittelst eines Initiativbegehrens unternommen werden könne.

Verbandswesen.

Die Versammlung des Centralverbandes der zürcher. Meister- und Gewerbevereine vom Donnerstag Abend zur Besprechung des Glaserstreiks entnahm den Mitteilungen des Vorstandes, daß Stadtrat Fritsch als Stellvertreter des Stadtpräsidenten gemäß der Verordnung über die Verhütung von Streiks im Glaserstreik das städtische Vermittlungsverfahren eingeleitet habe. Die Glasermeister teilen mit, daß sie Donnerstag abermals die gänzliche Ablehnung der Arbeiterforderungen beschlossen haben. Dem Vermittlungsversuch erklärten sie wenig Sympathie entgegen bringen zu können. Nach längerer Diskussion beschloß die Versammlung, der Glasermeisterverein Zürich habe Hrn. Stadtrat Fritsch zu antworten, daß die zürcherischen Glasermeister nicht selbständig einen Ausgleich abschließen können, sondern von der Schlußnahme des Centralverbandes des schweizer. Glasermeisterverbandes abhängig seien. Im weiteren sprach die Versammlung den Glasermeistern ihre Sympathie aus und ermunterte sie, den Forderungen der Arbeiter nicht nachzugeben. Eine Eingabe an die kantonale Justizdirektion wird polizeilichen Schutz für die arbeitenden Gehülfen verlangen. Der Stadtrat ist um bessere Handhabung der Streikparagrafen der Polizeiverordnung zu ersuchen.

Hafnermeisterverein Zürich. Infolge ausgebrochenem Streik der Ofenseker gelangt die Meisterschaft an die Architekten, Baumeister und an ihre weitere Rundtschaft mit der höflichen Bitte, mit der Ausführung der Hafnerarbeit sich zu gebulden und damit die Sache der Hafnermeister zu unterstützen.

Die Glasermeister in Zürich erließen eine eindringliche Rundgebung an sämtliche Fachgenossen in der Schweiz, zu möglichster Unterstützung auffordernd. „Das kann und soll“, schließt der Aufruf, „in erster Linie dadurch geschehen, daß Glaserarbeiter, welche gegenwärtig von Zürich kommen, d. h. infolge des Streiks dort die Arbeit niedergelegt haben, von keinem Meister in der ganzen Schweiz eingestellt werden. Dadurch handeln die Meister auch in ihrem eigenen Interesse; denn würden die unversehrten Forderungen in Zürich durch-